

irre ich nicht, 17 Wohnungen und darunter 11 Bauergüter abgebrannt, die Summe aus der Brandcasse wird sehr gering ausfallen, weil die Abgebrannten zum Theil ihre Häuser sehr niedrig versichert hatten. Bei dem schnellen Umsichgreifen des Feuers, konnten leider nur sehr wenig Mobilien gerettet werden, und der Verlust dieser Unglücklichen ist daher in jeder Hinsicht sehr groß. Sie sind daher sehr bedürftig und ich empfehle sie der Mildthätigkeit derer, die der Himmel vor ähnlichem Unglück bewahrt hat.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich bitte ums Wort. Als Vorstand der vierten Deputation erlaube ich mir in herkömmlicher Weise der geehrten Kammer Mittheilung zu machen über die zeitherige Geschäftsführung der Deputation. Es sind nämlich von der vierten Deputation ohne vorhergegangene Berichtserstattung also aus formellen Gründen folgende Petenten und resp. Reclamanten zurückgewiesen worden.

1) Nr. 23 der Haupt-Registrande: der Privatus Robert v. Helbreich allhier mit dem Antrage diejenigen in Anklagestand zu versetzen, welche dem Pastor Stephan zum Emigrationspasse verholten, und zwar auf den Grund der Landtagsordnung §. 118 unter b., weil nämlich Petent selbst nicht betheilig ist. — 2) Nr. 31 der Haupt-Registrande: der gewesene Pastor Thamm allhier mit einem die Ablösung der Zehnten der Geistlichkeit und die Fixation aller Einkünfte derselben betreffenden Antrage, und zwar, weil der Inhalt mehre Gegenstände zugleich umfaßte, und es an einem bestimmten Petito fehlte, also nach §. 118 der Landtagsordnung unter d. und e. — 3) Nr. 48 der Haupt-Registrande: der Privatus Robert v. Helbreich hier, mit seiner Petition den Bau einer Elbbrücke bei Pirna betreffend. Da Petent durchaus nicht competent war und man, da die betheiligte Stadtgemeinde sich selbst nicht geregt hatte, nicht abzusehen vermochte, ob der Antrag, den ihre finanziellen Interessen so nahe berühren, mit ihren Ansichten in Einklang stehe, also nach analoger Anwendung der §. 118 der Landtagsordnung unter b. — 4) Nr. 59 der Haupt-Registrande: der vormalige Advocat Friedrich Wilhelm Müller allhier mit seinem Antrage um Revision der wider ihn ergangenen Untersuchungsacten und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den Grund von §. 118 der Landtagsordnung unter g.

Sämmtliche Petitionen und Beschwerden sind übrigens als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die zweite Kammer abgegeben worden.

Domherr D. Schilling: Ich habe der Kammer eine ständische Schrift auf das Decret vom 10. November 1839, die Aufhebung des Mandates vom 1. August 1811 betreffend, vorzutragen, die von dem Referenten der jenseitigen Kammer abgefaßt worden ist. (Diese Schrift wird verlesen). Diese ständische Schrift ist den über das angezogene Decret in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen ganz entsprechend, und ich kann sie daher der Kammer zur Annahme empfehlen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn die Kammer einverstän-

den ist mit dem Inhalte, so kann die Schrift abgelaßen werden. — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Herrn Referenten des ersten Gegenstandes der heutigen Tagesordnung, nämlich den Hrn. Bürgermeister Hübler ersuchen, die Rednerbühne zu betreten.

Referent Bürgerm. Hübler: Ehe ich mir die Ehre gebe, den Bericht der dritten Deputation über die Petition des Herrn Domherrn D. Schilling der Kammer vorzutragen, habe ich als dormaliges Mitglied der zweiten Deputation zu meiner Sachlegitimation zu bemerken, daß mir vor meinem Ausscheiden aus der dritten Deputation das Referat in der Sache bereits übertragen war und auch nach meinem Ausscheiden aus derselben von dem geehrten Präsidio auf mein Ersuchen mir überlassen geblieben ist. Der Bericht selbst lautet folgendermaßen:

In der sechsten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer stellte Herr Domherr D. Schilling am Schlusse der Berathung des Gesetzentwurfs über einige Erläuterungen des Criminalgesetzbuchs den gegenwärtigen, auf Beseitigung eines Zweifels hinsichtlich der criminalrechtlichen Bestimmungen des Betruges gerichteten Antrag und behielt sich, da die Kammer aus formellen Gründen denselben zur sofortigen Discussion für nicht geeignet erklärte, die Einreichung einer besondern Petition vor.

Er hat durch Ueberreichung der vorliegenden Eingabe von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht und ist die Petition verfassungsmäßig zur Berichtserstattung an die unterzeichnete Deputation gelangt, welche, nach Vernehmung mit dem königl. Herrn Commissar, ihre unvorgreifliche Ansicht über die gerügte Dunkelheit des Gesetzbuchs und die Nothwendigkeit deren Entfernung der Kammer zu eröffnen sich gestattet.

Zu Unterstützung der Petition führt der Antragsteller Folgendes an:

Nach Art. 245 des Criminalgesetzbuchs sei der einfache Betrug, insofern der Gegenstand eine Schätzung zulasse, mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen. Nun gäbe es aber gewisse Fälle, wo ein Diebstahl nur auf die Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen und nur mit einer gelindern, als der gewöhnlichen Strafe zu ahnden sei. Dahin gehörten nach Artikel 237 Entwendungen unter nahen Verwandten und nach Artikel 238 Entwendungen von Victualien.

Die nämlichen Bestimmungen träten nach Artikel 243 auch bei Veruntrauungen ein, da diese überhaupt nach Analogie der Diebstähle beurtheilt würden. In Bezug auf den Betrug fehle es an einer diesfallsigen Bestimmung. Es entstehe also die Frage: ob betrügerische Handlungen unter nahen Verwandten und in Betreff von Victualien nur auf die Anzeige des beschädigten Theils in Untersuchung zu ziehen und mit einer verhältnißmäßig gelindern Strafe zu ahnden seien oder nicht? Nach dem Geiste des Criminalgesetzbuchs und nach den früher in der Praxis herrschenden Ansichten, wornach der Betrug für weniger strafbar gehalten, als der Diebstahl, sei diese Frage zu bejahen, doch bedürfe es zu Beseitigung jedes Zweifels einer ausdrücklichen Bestimmung und erlaube er sich daher die Bitte:

Die erste Kammer wolle, in Uebereinstimmung mit der zwei-